# Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(Stellplatzsatzung)

Der Markt Mitterfels erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der zuletzt gültigen Fassung und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der zuletzt gültigen Fassung, folgende Satzung:

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Mitterfels. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

#### § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten einhalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### § 3 Herstellung von Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwenigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Höhe des Ablösebetrages wird im Wege der Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat festgelegt und fortgeschrieben.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

## § 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

## § 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

#### § 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Gelichzeitig tritt die bisherige Stellplatzsatzung vom 10. März 2022 außer Kraft.

Mitterfels, 01. Oktober 2025

Markt Mitterfels

Andreas Liebl

Erster Bürgermeister

## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung:

Nr.	Varkolirsquollo	Zahl dar Stallplätze	hiervon für Besucher In %
**************************************	Wolngebliude		1
1,1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bel Mielwah- nungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungegesetz besteht, 0,6 Stellplätze	hear
1,2	Kinder-, Sahüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten. mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Sludenlenyohnhelma	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1,4	Sohwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1,6	Allenwolinhelme, Langzelt- und Kurzzeltpflegehelme, Tugespflegeelivichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	, 50
1,6	Obdechlosenhelme, Gemeinschaftsunter- künfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Steliplatz je 30 Betten, mindeslens 2 Steliplätze	10
2.	Gabäude mit Büre-, Versveltunge- und Praxisräumen		
2,1	80:0- und Verwallungaräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² NUF"	20
2.2	Räume mil erheblichern Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Bereitungs- räume, Arzipraxon und dergi.)	1 Stellplatz, je 30 m² NUF", ndrdestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		<u></u>
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfäche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäffshäuser (einschließ- lich Einkaufszentren, großflächigen Einzel- handelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² Verkaulskäche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sport- stätten), Kirchen		
4,1	Versammlungsstätten von überörtlicher Badaulung (z.B. Theater, Konzerhäuser, Mehrzweckhallen)	t Steliplatz je 6 Sitzplätze	ğı)
4,2	Sonstige Versammiungsstätten (z. B. Licht- spieltheater, Schulaulen, Vortragssäte)	1 Steliplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirohen	1 Stellplatz je 30 Slizpišize	80
5.	Sportstätten		
5,1	Sportplälze ohne Besucherplälze (z. B. Trainingeplälze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	

Nr.	Verkohrsquello ·	Zahl der Stellplätze	blarvon för Besucher in %
5.2	Sportplätze und Sportstadien mil Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Spontläche, zusätzich i Stellplatz je 16 Besucherplätze	سما
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz jo 60 m² Hallonflächen	
5.4	Tun- und Sporthellen mit Beaucherplätzen	1 Stellplatz je 60 m² Hallenflåche, zueätzich 1 Stellplotz jo 15 Besucherplätze	Pul.
5,6	Freibäder und Freilufibäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundslücksfläche	6-A
5.6	Hallonbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Klaiderablagen	
ō.7	Hallenhåder mit Besucherplätzen	1 Štelipiaiz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stelipiatz je 15 Besticherpiätze	<b>3</b> 444
6,8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Beaucherplätze	Z Stellplätze je Spielfeld	····
5,9	Tennispiälze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherpjälzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Beaucherplätze	
5,10	Minigoliplátzo	8 Stellplätze je Mlnigelfanlage	
ō.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	<b>***</b>
5,13	Flinesacenier	1 Stellplatz je 40 m2 Sportfläche	pp
Ġ,	Gasistätten und Beherbergungsbetriebe		Legypter entalvéoises el A
6.1	Guelstötten	1 Steliplatz je f0 m2 Gastfläche	75
6.2	Spiel-und Automalenhalten, Billard-Salona, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m² NUF³, mlndoslons 3 Stellplätzo	ŊO
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Baharbergungsbatriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bel Resiaurationabatéeb Zuachlag nach den Nrn. 9.1 oder 6.2	75
6,4	hebadaalpuelin	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7,1	Krankenanstallen von überörtlicher Bedeutung	† Steliplatz je 4 Betten	ĠΩ
7,2	Krankenanstellen von ärtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstellen. Anstallen (ür langiristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Belten	26
7.4	Ambulanzon	1 Stoliplatz jo 30 m² NUF", mindestens 3 Steliplätze	75
b.	Schulan, Elmichtungen der Jugendförderung		
8,1	Schulen, Berulsschulen, Berulefachschulen	1 Steliplatz je Klassa, zusätzlich 1 Steliplatz je 10 Schiller über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stollplatz je 10 Studierende	+-1
8,3	Tageseindohtungen für metir als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	1/-
8.4	Tageselmiohlungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	
8.6	Jugendireizeltheime und dergi.	1 Stellplatz jo 16 Besueherplätze	\$11.50 Mark
8.6	Berulabildungswerke, Ausbildungs- werkslätten und dergt,	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9,	Gewerbliche Anlagen		

Nr.	Verkehraquelle	Zahi der Bioliplätze	hleryon für Besucher In %
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² NUF* oder je 3 Beschüftigte	10
9.2	Lagoräume, -plätze, Ausalellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NUF" oder je 3 Beschäftigte	<u>-</u>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Warlungs- oder Reparaturstand	hd
0.4	Tankstellan	Bei Einkoufsmöglichkeit über Tankstel- lenbedarf binaus: Zuschlag nach Nc 3.4 (ohne Beaucherantell)	te-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Steliplätze je Weschanlage <sup>3</sup>	-
10.	Verschledenes		
10,1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedriöfa	1 Stellplatz je 1 600 m2 Grundstücksflächs, Jedoch mindestens 10 Stellplätze	1

T BUT = Notzuegenijoho noch OIN 277

ୟ Zusättlich muss ein Blaumum für mindantens 10 Kraftfahrzeuge vorhönden sein.